

Anlage F – Mensadienst und Schulverpflegung

Stand: 03.08.2026

F1. Geltungsbereich und maßgebliche Regelungen

F1.1 Diese Anlage gilt ergänzend zu den Allgemeinen Rahmen-AGB von somnias für sämtliche von somnias verwalteten, organisierten oder begleiteten Mensadienste und Angebote der Schulverpflegung.

F1.2 Sie gilt unabhängig davon, ob der Mensadienst unmittelbar von somnias angeboten oder im Auftrag beziehungsweise in Zusammenarbeit mit einer Gemeinde, Schule, öffentlichen Körperschaft, Küche, Mensa oder sonstigen Partnerorganisation abgewickelt wird.

F1.3 Die konkrete Gemeinde, Schule, Zielgruppe, Laufzeit, Wochentage, Essenszeiten, Teilnahmevoraussetzungen, Tarife und Zuständigkeiten werden für jedes Projekt gesondert in der Projektbeschreibung, im somnias-Portal oder in einer offiziellen Mitteilung bekannt gegeben.

F1.4 Bestandteil des Vertragsverhältnisses sind insbesondere:

- a) die verbindliche Anmelde- oder Teilnahmebestätigung;
- b) die bestätigten Angaben im somnias-Portal;
- c) die konkrete Projekt- und Tarifbeschreibung;
- d) die standortbezogenen Essens-, Anmelde- und Abmeldezeiten;
- e) diese Anlage F;
- f) die Allgemeinen Rahmen-AGB von somnias;
- g) zwingende gesetzliche, schulische, behördliche und gemeindespezifische Vorgaben.

F1.5 Bei Widersprüchen gehen zwingende gesetzliche und behördliche Vorgaben, verbindliche Vorgaben der zuständigen Gemeinde oder Schule, ausdrückliche individuelle Vereinbarungen, die Teilnahmebestätigung und die konkrete Projektbeschreibung dieser Anlage vor. Soweit diese Anlage keine besondere Regelung enthält, gelten die Allgemeinen Rahmen-AGB von somnias.

F2. Leistungsumfang und Zuständigkeiten

F2.1 somnias übernimmt im jeweils bestätigten Umfang insbesondere die digitale Anmeldung, die Verwaltung der Teilnehmerdaten, die Erfassung von An- und Abmeldungen, die Abfrage betreuungs- und verpflegungsrelevanter Angaben sowie die Abrechnung gegenüber den Erziehungsberechtigten.

F2.2 Die Zubereitung, Lieferung, Ausgabe und lebensmittelrechtliche Verantwortung für die Mahlzeiten kann je nach Projekt bei der Gemeinde, Schule, Küche, Mensa, einem Cateringunternehmen oder einem anderen Verpflegungsanbieter liegen.

F2.3 Ob somnias zusätzlich die Aufsicht während der Essenszeit, die Begleitung der Kinder zur Mensa oder weitere pädagogische beziehungsweise organisatorische Leistungen übernimmt, ergibt sich ausschließlich aus der konkreten Projektbeschreibung.

F2.4 Soweit keine zusätzliche Leistung ausdrücklich bestätigt wurde, umfasst der Mensadienst insbesondere keinen Transport, keinen Begleitservice außerhalb des festgelegten Mensabereichs und keine Betreuung vor oder nach der veröffentlichten Mensazeit.

F2.5 Die interne finanzielle Abrechnung zwischen somnias, der zuständigen Gemeinde und sonstigen Projektpartnern berührt die Zahlungspflichten der Erziehungsberechtigten nicht.

F3. Angebotstage, Essenszeiten und Durchführung

F3.1 Der Mensadienst wird grundsätzlich an den für das konkrete Projekt veröffentlichten regulären Schul- oder Betreuungstagen angeboten.



F3.2 Die angebotenen Wochentage können Montag bis Freitag umfassen. Die tatsächlich verfügbaren Tage und Essenszeiten werden standortbezogen vor der Anmeldung bekannt gegeben.

F3.3 An gesetzlichen Feiertagen, schulfreien Tagen, pädagogischen Tagen, Konferenztage und sonstigen planmäßigen Schließtagen findet kein Mensadienst statt, sofern für das konkrete Projekt nichts Abweichendes ausdrücklich bestätigt wird.

F3.4 Bei Streik, unerwartetem Unterrichtsausfall, vorzeitigem Unterrichtsende oder sonstigen Abweichungen vom Schulbetrieb besteht ein Anspruch auf den Mensadienst nur, wenn dessen Durchführung ausdrücklich bestätigt wird.

F3.5 Aus einer Durchführung an bestimmten Tagen oder in einem bestimmten Schuljahr entsteht kein Anspruch auf unveränderte Fortführung in späteren Zeiträumen.

F4. Anmeldung und verbindliche Teilnahme

F4.1 Die Anmeldung erfolgt über das somnias-Portal unter anmeldung.somnias.it oder über einen für das konkrete Projekt ausdrücklich vorgesehenen digitalen Anmeldeweg.

F4.2 Die Erziehungsberechtigten müssen sämtliche abgefragten Angaben vollständig, wahrheitsgemäß und aktuell angeben. Dies betrifft insbesondere die Daten des Kindes, die Schule oder Klasse, die gewünschten Mensatage, Kontaktpersonen, Allergien, Unverträglichkeiten und sonstige für die sichere Verpflegung relevante Informationen.

F4.3 Die Übermittlung der Anmeldung stellt noch keine verbindliche Aufnahme dar. Ein verbindliches Vertragsverhältnis entsteht erst durch die ausdrückliche Bestätigung von somnias beziehungsweise durch den im Portal eindeutig ausgewiesenen Status der Annahme.

F4.4 Die Anmeldung gilt für den in der Bestätigung oder Projektbeschreibung angegebenen Zeitraum, insbesondere für ein Semester, Schuljahr oder einen sonstigen festgelegten Projektzeitraum.

F4.5 Die bestätigten Wochentage und Teilnahmezeiträume sind verbindlich und bilden die Grundlage der Essensbestellung, Kapazitätsplanung und Abrechnung.

F4.6 Eine einseitige, dauerhafte Änderung, Reduzierung oder Ausweitung der bestätigten Mensatage ist nicht zulässig. Änderungen werden nur wirksam, wenn sie über das Portal beantragt und von somnias ausdrücklich bestätigt wurden.

F4.7 Nicht genutzte Mensatage können nicht auf andere Tage, Wochen, Geschwister oder spätere Zeiträume übertragen werden.

F4.8 Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nur, wenn die organisatorischen, räumlichen, personellen und verpflegungsbezogenen Voraussetzungen erfüllt sind und der zuständige Projektpartner die erforderlichen Kapazitäten bereitstellt.

F5. Portal, Zugangsdaten und Kommunikation

F5.1 Das somnias-Portal ist der maßgebliche Kommunikations- und Verwaltungsweg für Anmeldungen, Abmeldungen, Krankmeldungen, Änderungen und die Bereitstellung von Rechnungen, soweit für das Projekt nichts Abweichendes bekannt gegeben wird.

F5.2 Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Zugangsdaten vertraulich zu behandeln und die im Portal hinterlegten Kontaktdaten aktuell zu halten.

F5.3 Einträge, die über das persönliche Benutzerkonto vorgenommen werden, gelten grundsätzlich als von der berechtigten Person veranlasst, sofern kein Missbrauch unverzüglich gemeldet wird.



F5.4 Bei einer nachweislichen technischen Störung des Portals muss die Abmeldung innerhalb derselben Frist über den für das Projekt bekannt gegebenen Ersatzweg erfolgen. Die bloße Behauptung einer technischen Störung genügt nicht, wenn eine anderweitige rechtzeitige Mitteilung möglich gewesen wäre.

F5.5 Für die zuständige Gemeinde, Küche oder andere unmittelbar beteiligte Projektpartner können personenbezogene, rollenbezogene Benutzerkonten eingerichtet werden. Der Zugriff ist auf jene Daten zu beschränken, die für Bestellung, Zubereitung, Ausgabe, Sicherheit und Abrechnung erforderlich sind.

F6. Allergien, Unverträglichkeiten und besondere Ernährung

F6.1 Sämtliche bekannten oder vermuteten Lebensmittelallergien und Lebensmittelunverträglichkeiten müssen bei der Anmeldung vollständig und wahrheitsgemäß angegeben werden.

F6.2 Bei medizinisch relevanten Allergien oder Unverträglichkeiten ist grundsätzlich eine aktuelle ärztliche Bestätigung beziehungsweise ein geeignetes Attest vorzulegen.

F6.3 Das Attest muss die zu vermeidenden Lebensmittel oder Inhaltsstoffe und, soweit erforderlich, die notwendigen Schutz- oder Notfallmaßnahmen eindeutig erkennen lassen. Eine umfassende Diagnoseangabe ist nicht erforderlich, wenn die für eine sichere Verpflegung notwendigen Informationen vollständig vorliegen.

F6.4 Das Attest muss spätestens innerhalb der im Portal oder in der Projektbeschreibung angegebenen Frist, grundsätzlich jedoch vor der ersten Teilnahme, übermittelt werden.

F6.5 Die bloße Angabe einer Allergie oder Unverträglichkeit im Portal begründet noch keine verbindliche Zusage einer Sonderverpflegung. Eine besondere Mahlzeit gilt erst als bestätigt, wenn deren sichere und organisatorische Umsetzbarkeit ausdrücklich mitgeteilt wurde.

F6.6 Neu auftretende, veränderte oder nicht mehr bestehende Allergien und Unverträglichkeiten müssen unverzüglich im Portal aktualisiert und somnias zusätzlich mitgeteilt werden.

F6.7 Kulturelle, religiöse, vegetarische, vegane oder sonstige nicht medizinisch erforderliche Ernährungswünsche werden nur berücksichtigt, wenn das konkrete Projekt beziehungsweise der Verpflegungsanbieter eine entsprechende Auswahl ausdrücklich vorsieht.

F6.8 Kann eine sichere Verpflegung trotz angemessener Prüfung nicht gewährleistet werden, kann die Teilnahme am Mensadienst bis zur Klärung ausgesetzt oder abgelehnt werden. Die Entscheidung erfolgt auf Grundlage des konkreten Risikos und nicht allein aufgrund des Vorliegens einer Allergie oder Diagnose.

F7. Tägliche Abmeldung und Bestellschluss

F7.1 Kann das Kind an einem bestätigten Mensatag nicht teilnehmen, muss es für den betreffenden Tag über das somnias-Portal abgemeldet werden.

F7.2 Die Abmeldung muss spätestens bis 08:00 Uhr am Morgen des jeweiligen Mensatages vollständig im System erfasst sein, sofern für das konkrete Projekt keine frühere Frist ausdrücklich bekannt gegeben wird.

F7.3 Eine fristgerechte Abmeldung bis zum maßgeblichen Bestellschluss verhindert grundsätzlich die Verrechnung der betreffenden Mahlzeit.

F7.4 Erfolgt die Abmeldung nach 08:00 Uhr, unvollständig, über einen nicht vorgesehenen Kommunikationsweg oder überhaupt nicht, wird die Mahlzeit in Rechnung gestellt, auch wenn das Kind tatsächlich nicht am Mensadienst teilnimmt.



F7.5 Dies gilt auch, wenn die verspätete Abmeldung auf Krankheit, einen privaten Termin, eine kurzfristige Änderung des Schulbetriebs oder einen sonstigen persönlichen Grund zurückzuführen ist.

F7.6 Mehrere vorhersehbare Abwesenheitstage können frühzeitig im Portal eingetragen werden. Jede Abmeldung muss eindeutig den betroffenen Tag beziehungsweise Zeitraum bezeichnen.

F7.7 Die tägliche Abmeldung beendet oder verändert die verbindliche Anmeldung für den übrigen Projektzeitraum nicht.

F8. Krankheit und sonstige Abwesenheiten

F8.1 Bei Krankheit ist das Kind zusätzlich zur täglichen Abmeldung als krank im somnias-Portal zu melden.

F8.2 Soweit die konkrete Projektregelung, die Gemeinde oder eine zuständige Stelle einen Nachweis verlangt, muss eine Krankmeldung oder ärztliche Bestätigung innerhalb der bekannt gegebenen Frist über das Portal oder den offiziellen Kommunikationsweg übermittelt werden.

F8.3 Eine Diagnose muss nur mitgeteilt werden, soweit dies für die sichere Verpflegung, eine Notfallmaßnahme oder eine zwingende gesetzliche beziehungsweise behördliche Verpflichtung erforderlich ist.

F8.4 Auch bei nachgewiesener Krankheit bleibt eine Mahlzeit kostenpflichtig, wenn die tägliche Abmeldung nicht fristgerecht bis zum maßgeblichen Bestellschluss erfolgt ist.

F8.5 Für einzelne Projekte kann eine Höchstzahl zulässiger Abwesenheitstage pro Semester, Schuljahr oder sonstigem Teilnahmezeitraum festgelegt werden. Die konkrete Anzahl und die Frage, welche Abwesenheitsgründe angerechnet werden, werden vor der Anmeldung im Portal oder in der Projektbeschreibung bekannt gegeben.

F8.6 Wird die zulässige Anzahl überschritten oder wird der Mensaplatz über längere Zeit nur unregelmäßig genutzt, kann somnias nach Rückfrage den tatsächlichen Bedarf und die Fortführung des Platzes überprüfen.

F8.7 Vor einer Beendigung oder Neuvergabe des Platzes erhalten die Erziehungsberechtigten grundsätzlich Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Klärung besonderer Umstände.

F8.8 Eine rechtzeitig gemeldete Abwesenheit begründet keinen Anspruch auf eine Ersatzmahlzeit, eine Mitgabe des Essens oder eine Übertragung auf einen anderen Tag.

F9. Teilnahmebeitrag, Abrechnung und Zahlung

F9.1 Der Preis pro Mahlzeit und mögliche zusätzliche Kosten werden für jedes Projekt von somnias, der zuständigen Gemeinde oder dem zuständigen öffentlichen Auftraggeber festgelegt und vor der verbindlichen Anmeldung bekannt gegeben.

F9.2 In den AGB wird kein einheitlicher Preis festgelegt. Änderungen des Tarifs aufgrund verbindlicher gemeindespezifischer, gesetzlicher oder öffentlicher Vorgaben können ab dem jeweils bekannt gegebenen Wirksamkeitsdatum angewendet werden.

F9.3 Verrechnet werden grundsätzlich alle tatsächlich ausgegebenen Mahlzeiten sowie alle bestellten Mahlzeiten, die nicht fristgerecht nach F7 abgemeldet wurden.

F9.4 Die Rechnung wird von somnias ausgestellt und über das Portal, per E-Mail oder über einen anderen offiziellen Kommunikationsweg bereitgestellt.

F9.5 Die Abrechnung kann monatlich, periodisch, semesterweise oder zu einem anderen in der Projektbeschreibung beziehungsweise Rechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgen.



F9.6 Eine spätere oder zusammengefasste Rechnungsstellung lässt die entstandene Zahlungspflicht unberührt und führt nicht zum Erlöschen bereits in Anspruch genommener oder nicht fristgerecht abgemeldeter Mahlzeiten.

F9.7 Die Zahlung erfolgt innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist mittels SEPA-Lastschrift oder Überweisung auf das angegebene Konto.

F9.8 Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Rechnungen zeitnah zu prüfen und nachvollziehbare Beanstandungen möglichst innerhalb von zehn Kalendertagen nach Bereitstellung mitzuteilen. Der nicht beanstandete Teil bleibt fristgerecht geschuldet.

F9.9 Eine Rückbuchung, ein Widerruf der Lastschrift oder eine Beanstandung gegenüber der Gemeinde hebt die zugrunde liegende Zahlungspflicht gegenüber somnias nicht automatisch auf.

F9.10 Bei Zahlungsverzug kann somnias nach Mahnung und angemessener Nachfrist tatsächlich entstandene Mahn- und Einzugskosten verrechnen, den Zugang zum Mensadienst vorläufig aussetzen oder das Vertragsverhältnis für die Zukunft beenden, soweit dies rechtlich zulässig und unter Berücksichtigung der Interessen des Kindes angemessen ist.

F10. Mahlzeiten, Menü und Sonderverpflegung

F10.1 Art, Umfang, Zusammensetzung und Menüfolge der Mahlzeiten richten sich nach den Vorgaben des für das konkrete Projekt zuständigen Verpflegungsanbieters.

F10.2 Menüpläne können insbesondere aufgrund von Lieferengpässen, saisonaler Verfügbarkeit, kurzfristigen Änderungen, hygienischen Anforderungen oder organisatorischen Umständen geändert und durch eine gleichwertige Mahlzeit ersetzt werden.

F10.3 Ein Anspruch auf ein bestimmtes Gericht, ein bestimmtes Produkt, eine bestimmte Marke oder einen unveränderten Menüplan besteht nicht.

F10.4 Persönliche Vorlieben oder die Ablehnung einzelner Speisen begründen keinen Anspruch auf eine individuell zubereitete Ersatzmahlzeit.

F10.5 Eigene Speisen oder Getränke dürfen nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung und unter Beachtung der standortbezogenen Hygiene-, Allergie- und Sicherheitsvorgaben mitgebracht werden.

F10.6 Nicht in Anspruch genommene, ausgegebene oder aus hygienischen Gründen nicht aufbewahrbare Speisen werden grundsätzlich nicht mitgegeben und nicht für einen späteren Zeitpunkt bereitgehalten.

F11. Anwesenheit, Aufsicht und Übergabe

F11.1 Die tatsächliche Anwesenheit der Kinder wird über das somnias-System oder einen anderen für das Projekt vorgesehenen Weg dokumentiert.

F11.2 Der Beginn und das Ende einer etwaigen Aufsichtspflicht von somnias richten sich nach der konkreten Projektbeschreibung und den festgelegten Übergabeabläufen.

F11.3 Soweit somnias ausschließlich die Anmeldung, Bestellung und Abrechnung verwaltet, entsteht durch diese Anlage keine darüber hinausgehende Aufsichts- oder Betreuungspflicht von somnias.

F11.4 Ist eine Betreuung während der Mensazeit Bestandteil des Projekts, gelten ergänzend die veröffentlichten Übergabe-, Abhol- und Verhaltensregelungen sowie die einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Rahmen-AGB.

F11.5 Kinder dürfen den vorgesehenen Mensabereich während einer bestehenden Aufsicht nur nach den festgelegten Regeln und mit Zustimmung der zuständigen Betreuungsperson verlassen.



F11.6 Ein selbstständiger Nachhauseweg oder der selbstständige Wechsel zu einem anderen Angebot ist nur zulässig, wenn dies im konkreten Projekt vorgesehen und von den Erziehungsberechtigten eindeutig digital bestätigt wurde.

F12. Gesundheit, Notfälle und Medikamente

F12.1 Kinder dürfen am Mensadienst nur teilnehmen, wenn ihr gesundheitlicher Zustand eine sichere Teilnahme an der Mahlzeit und am gegebenenfalls vorgesehenen Gruppenablauf zulässt.

F12.2 Gesundheitliche Besonderheiten, die beim Essen oder in einer Notfallsituation relevant sein können, müssen somnias vollständig und rechtzeitig mitgeteilt werden.

F12.3 Bei schweren Allergien oder sonstigen besonderen gesundheitlichen Risiken kann somnias einen schriftlichen Notfallplan, die Bereitstellung eines Notfallmedikaments und eine fachliche Einweisung der zuständigen Personen verlangen.

F12.4 Medikamente werden nur im ausdrücklich vereinbarten Umfang, auf Grundlage eindeutiger schriftlicher Anweisungen und durch hierfür zuständige und entsprechend eingewiesene Personen verabreicht.

F12.5 Bei einem medizinischen Notfall dürfen die zuständigen Personen Erste Hilfe leisten, den Rettungsdienst verständigen, vereinbarte Notfallmaßnahmen durchführen und erforderliche Gesundheitsinformationen an medizinisches Fachpersonal weitergeben.

F12.6 Die Erziehungsberechtigten oder eine hinterlegte Notfallperson müssen während der Mensazeit zuverlässig erreichbar sein und das Kind erforderlichenfalls unverzüglich übernehmen.

F13. Verhalten und Ausschluss vom Mensadienst

F13.1 Kinder müssen die altersangemessenen Sicherheits-, Hygiene- und Gemeinschaftsregeln sowie die Anweisungen der zuständigen Personen beachten.

F13.2 Bei wiederkehrenden Schwierigkeiten wird grundsätzlich stufenweise vorgegangen: pädagogische oder organisatorische Klärung, Gespräch mit den Erziehungsberechtigten, schriftliche Vereinbarung, vorübergehende Einschränkung oder Aussetzung und erst danach eine Beendigung für die Zukunft.

F13.3 Bei einer akuten Gefährdung, schwerwiegender Gewalt, erheblicher Störung der sicheren Essensausgabe oder einer sonstigen unzumutbaren Situation können einzelne Stufen übersprungen und sofortige Schutzmaßnahmen getroffen werden.

F13.4 Eine Aussetzung oder Beendigung kann insbesondere erfolgen, wenn trotz angemessener Maßnahmen eine sichere Teilnahme nicht gewährleistet werden kann oder die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten dauerhaft verweigert wird.

F13.5 Eine Beendigung darf nicht allein auf einer Diagnose, Behinderung, Allergie oder einem einzelnen alters- und entwicklungsbezogenen Vorfall beruhen.

F14. Änderungen, Ausfälle und Einstellung des Angebots

F14.1 somnias und die zuständigen Projektpartner können organisatorische Abläufe, Essenszeiten, Räume, Ausgabestellen und Kommunikationswege anpassen, wenn dies für eine sichere oder ordnungsgemäße Durchführung erforderlich ist und der wesentliche Charakter des Angebots erhalten bleibt.

F14.2 Der Mensadienst oder einzelne Tage können insbesondere wegen Personalausfall, Ausfall der Küche, Lieferproblemen, behördlicher Anordnung, höherer Gewalt, fehlender räumlicher Voraussetzungen oder sonstiger organisatorischer Unmöglichkeit abgesagt werden.



F14.3 Für Mahlzeiten, die aufgrund einer von somnias oder dem zuständigen Projektpartner veranlassten Absage nicht bereitgestellt werden, wird kein Teilnahmebeitrag geschuldet beziehungsweise eine bereits erfolgte Verrechnung korrigiert.

F14.4 Bei Umständen außerhalb des Einflussbereichs von somnias richtet sich die Abrechnung ergänzend nach den zwingenden gesetzlichen, behördlichen und gemeindespezifischen Vorgaben.

F14.5 Ein Projekt kann vor Beginn oder während seiner Laufzeit eingestellt werden, wenn die personelle, organisatorische, räumliche oder wirtschaftliche Umsetzbarkeit nicht mehr gegeben ist. Bereits entstandene Zahlungsansprüche bleiben unberührt; nicht mehr erbrachte zukünftige Leistungen werden nicht verrechnet.

F15. Datenschutz und Datenzugriff der Projektpartner

F15.1 Im Rahmen des Mensadienstes werden insbesondere Identifikations-, Kontakt-, Schul-, Anwesenheits-, Abrechnungs- und Gesundheitsdaten verarbeitet, soweit dies für Anmeldung, Bestellung, sichere Verpflegung, Aufsicht, Notfallvorsorge, Abrechnung und die Erfüllung gesetzlicher beziehungsweise vertraglicher Pflichten erforderlich ist.

F15.2 Angaben zu Allergien, Unverträglichkeiten und sonstigen Gesundheitsrisiken sind besonders schutzbedürftige Daten und dürfen nur den Personen zugänglich gemacht werden, die diese Informationen für eine sichere Zubereitung, Ausgabe oder Betreuung tatsächlich benötigen.

F15.3 Die zuständige Gemeinde, die Küche, der Verpflegungsanbieter und sonstige unmittelbar beteiligte Projektpartner können im erforderlichen Umfang Zugriff auf Tageslisten, Bestellmengen, Abmeldungen und verpflegungsrelevante Gesundheitsinformationen erhalten.

F15.4 Benutzerkonten für Projektpartner sind personenbezogen und rollenbezogen zu verwenden. Zugangsdaten dürfen nicht gemeinsam genutzt oder unbefugten Dritten weitergegeben werden.

F15.5 Die Erziehungsberechtigten können die Weitergabe zwingend erforderlicher Allergie- oder Notfallinformationen an die zuständige Küche oder Betreuungsperson nicht untersagen, wenn andernfalls eine sichere Teilnahme nicht möglich ist.

F15.6 Im Übrigen gelten die Datenschutzinformationen und Datenschutzbestimmungen der Allgemeinen Rahmen-AGB sowie die gesonderten Informationen im somnias-Portal.

F16. Vertragsdauer, Beendigung und Platzfreigabe

F16.1 Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem in der Teilnahmebestätigung genannten Datum und endet grundsätzlich mit Ablauf des bestätigten Semesters, Schuljahres oder Projektzeitraums.

F16.2 Eine tägliche Abmeldung, vorübergehende Krankheit oder sonstige Abwesenheit beendet den Vertrag nicht.

F16.3 Eine ordentliche vorzeitige Beendigung durch die Erziehungsberechtigten ist nur möglich, wenn die konkrete Projektbeschreibung dies vorsieht oder somnias der Beendigung ausdrücklich zustimmt.

F16.4 Eine vorzeitige Beendigung kann insbesondere bei Wegzug, Schulwechsel, dauerhafter Änderung der schulischen Situation oder längerfristiger gesundheitlicher Verhinderung geprüft werden. Geeignete Nachweise können verlangt werden.

F16.5 somnias kann den Vertrag nach vorheriger Anhörung für die Zukunft beenden, wenn die Teilnahmevoraussetzungen dauerhaft entfallen, wesentliche Angaben unrichtig waren, der Platz trotz Rückfrage nicht verlässlich genutzt wird, Zahlungsverzug fortbesteht oder eine sichere Teilnahme nicht gewährleistet werden kann.



F16.6 Bei einem wichtigen Grund oder einer akuten Gefährdung kann die Teilnahme mit sofortiger Wirkung vorläufig ausgesetzt werden. Die endgültige Entscheidung wird anschließend so rasch wie möglich getroffen.

F16.7 Bis zum wirksamen Vertragsende bleiben alle bereits ausgegebenen oder nicht fristgerecht abgemeldeten Mahlzeiten zahlungspflichtig.

F17. Beschwerden, Auskünfte und Nachweise

F17.1 Fragen zu Anmeldung, Portal, Abmeldung und Rechnung sind an somnias über die veröffentlichten offiziellen Kontaktwege zu richten.

F17.2 Fragen zur Speisenzubereitung, Menügestaltung oder Qualität der Mahlzeiten können je nach Zuständigkeit an die Gemeinde, Schule, Küche oder den Verpflegungsanbieter weitergeleitet werden.

F17.3 Beschwerden sollen zeitnah, sachlich und mit den zur Prüfung erforderlichen Angaben eingereicht werden. Hierzu gehören insbesondere Name des Kindes, Datum, Schule oder Standort und eine nachvollziehbare Beschreibung des Sachverhalts.

F17.4 Eine Beschwerde führt nicht automatisch zur Aussetzung der Zahlungspflicht. Unstreitige Rechnungsbeträge bleiben fristgerecht zu bezahlen.

F17.5 somnias kann für öffentliche Auftraggeber und Projektpartner erforderliche Teilnahme-, Abrechnungs- und Anwesenheitsnachweise erstellen, soweit dies rechtlich zulässig und organisatorisch erforderlich ist.

F18. Schlussbestimmungen und gesonderte Zustimmung

F18.1 Sollte eine Bestimmung dieser Anlage unwirksam oder undurchführbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die zwingende gesetzliche Regelung.

F18.2 Änderungen und Ergänzungen bedürfen eines nachvollziehbaren offiziellen Kommunikationswegs. Mündliche Nebenabreden mit einzelnen Mitarbeitenden oder Projektpartnern sind ohne ausdrückliche Bestätigung von somnias nicht verbindlich.

F18.3 Zwingende gesetzliche Verbraucherrechte und sonstige zwingende Schutzvorschriften bleiben unberührt.